

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

7. Stück vom Jahre 1889.

Inhalt: Nr. 28. Landtagsabschied für die außerordentliche Ständeversammlung des Jahres 1889. S. 51. — Nr. 29. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes der Eisenbahnhaltstrecke Schwarzberg-Geinitzthal und der Secundärreisbahn Schönfeld-Oberrietsgrün betr. S. 52. — Nr. 30. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes der Stolberg-Freiburger Secundärreisbahn betr. S. 53. — Nr. 31. Bekanntmachung, die Konstitutionierung des sächsischen Feuerversicherungs-Vereins vom 1826 betr. S. 54. — Nr. 32. Verordnung, Abänderungen bei der Verordnung vom 17. Juni 1887 beigefügten Auszuge aus der Vorschriften über Wasschiffahrt betr. S. 54. — Nr. 33. Verordnung, die Entsignung von Grundbesitzern zur Erbauung der Mügeln-Geisinger Eisenbahn betr. S. 57.

Nr. 28. Landtagsabschied

für die außerordentliche Ständeversammlung des Jahres 1889;

vom 17. Juni 1889.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem gegenwärtigen Schluß des von Uns einberufenen außerordentlichen Landtags eröffnen Wir, der Zusicherung in § 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, den getreuen Ständen Unsere Entschließung und Erklärung in Bezug auf die bei dem gegenwärtigen außerordentlichen Landtage stattgefundenen sächsischen Beratungen in Folgendem:

Auf den Beschluß der getreuen Stände, eine Summe von drei Millionen Mark aus den laufenden Staatseinnahmen zur baulichen Verwendung für das königliche Residenzschloß zu Dresden und für das königliche Schloß zu Moritzburg, sowie zu deren Ausfattung nach Unserem freien Ermessen zu verwilligen, haben Wir die Entnahme der bezeichneten Summe aus den laufenden Staatseinnahmen genehmigt.

Von der seitens der Ständeversammlung erteilten Ermächtigung, bei den infolge von Wasserschäden in verschiedenen Gegenden des Landes eingetretenen Nothständen durch